

Erklärvideos der Deutschen Herzstiftung online im Internet abrufbar

Volkskrankheit Herzschwäche

Die Volkskrankheit Herzschwäche (Herzinsuffizienz) in bewegten Bildern: Für Betroffene und ihre Angehörigen sowie für medizinische Fachkräfte hat die Deutsche Herzstiftung Videos zu den wichtigsten Fragen zum Thema Herzinsuffizienz erstellt.

Das aktuelle Videoangebot, umfasst Expertenbeiträge, Patientenberichte und animierte Erklärfilme zu medizinischen Aspekten rund um die Herzkrankheit. Was passiert genau im Herzen bei Herzinsuffizienz? Warum kommt es zu Atemnot, Leistungsabnahme und geschwollenen Beinen und wie schützt man sich vor den Risikofaktoren der Herzschwäche? Diese und viele weitere Fragen erklären die animierten Videos

für Laien leicht verständlich. Herzspezialisten aus verschiedenen Herzzentren widmen sich den Ursachen, Symptomen und Folgen der Herzschwäche ebenso wie den heutigen Therapiemöglichkeiten. Prof. Dr. Heribert Schunkert (München) erklärt, wie man als gesunde und herzkranken Person aktiv einer Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung vorbeugen kann. Dem schwachen Herzen

als Folge einer Myokarditis, verursacht durch eine verschleppte Viruserkrankung, widmen sich Prof. Dr. Thomas Nordt (Stuttgart) und ein Patient. Dass ein implantierbarer Defi als „Notarzt in der Brust“ Herzschwächepatienten vor dem plötzlichen Herztod schützt, Schockabgaben aber auch belastend sein können, davon berichten der Leipziger Rhythmologe Prof. Dr. Gerhard Hindricks und ein Defibrillator-Träger. Wie das Leben nach überstandener Myokarditis mit Hilfe seines Schrittmachers weitergeht, erzählt im persönlichen Erfahrungsbericht eindrucksvoll ein Herzschwäche-Patient. Welche Hilfen gibt es für Patienten mit einer Herzschwäche und psychischen Erkrankungen? Aktuelle Therapiemöglichkeiten und Erfahrungen damit stellen der Würzburger Kardiologe Prof. Dr. Stefan Störk vom Deutschen Zentrum für Herzinsuffizienz (DZHI) und ein Patient vor.

Alle Videoclips sind abrufbar unter www.herzstiftung.de/herzwochen2020-videos oder unter www.youtube.com/user/DeutscheHerzstiftung.



Foto: Halfpoint/Adobe Stock

Um den Wiedereinstieg ins Arbeitsleben zu fördern, sollen verstärkt medizinische RehaMaßnahmen eingesetzt werden.

Entwurf eines Teilhabestärkungsgesetzes

SoVD begrüßt die Pläne

Das Bundeskabinett hat im Februar dieses Jahres den Entwurf eines Teilhabestärkungsgesetzes beschlossen, um die Inklusion für Menschen mit Behinderung voranzutreiben. Der SoVD-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern unterstützt Minister Heil in seinem Vorhaben, einen weiteren Schritt in Richtung inklusive Gesellschaft zu unternehmen.

Allerdings bleibt abzuwarten, wie die Maßnahmen (siehe ausführlichen Bericht in der Februar Ausgabe der SoVD-Zeitung, Seite 3) in den verschiedenen Behörden umgesetzt werden und auch, in welcher Art und Weise die Betroffenen über die für sie zutreffenden Konsequenzen aus diesem geplanten Gesetz informiert werden. In der Vergangenheit gab es zahlreiche Beispiele dafür, dass Informationen über mögliche Leistungen zurückgehalten wurden.

Der SoVD Mecklenburg-Vorpommern wird auch zu diesem Gesetz in seinen Beratungszentren tagesaktuell Menschen mit Behinderung, Kranke, Pflegebedürftige sowie ihre Angehörigen und Arbeitslose beraten und den Fortgang des Gesetzesverfahren kritisch begleiten.



Foto: RFBSIP/Adobe Stock

Atemlosigkeit bei Anstrengung kann ein erstes Anzeichen einer Herzschwäche sein. Sie tritt auch bei jungen Menschen auf.

Die Verbraucherzentrale gibt Tipps, wie sich sogenannte „Schein-Shops“ erkennen lassen

Abzocke mit FFP2-Masken im Internet

Fast täglich gehen Anfragen bei der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern zu Fake Shops ein. Nicht immer ist für die Verbraucher und Verbraucherinnen auf den ersten Blick zu erkennen, dass es sich um solche Shops handelt. Aktuell fallen zum Beispiel Shops auf, die FFP2-Masken anbieten wie die Internetseiten givenic.com und quantheco.com.

Gültige Zertifizierungen und hohe Qualitätsstandards werden von den Shops versprochen. Jedoch werden gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten, da es weder ein Impressum noch ausreichende Informationen zum Rücktrittsrecht gibt. Die Verbraucherzentrale informiert, welches die wichtigsten Erkennungszeichen von sogenannten Fake Shops sind:

- Es gibt keine oder kaum Kontaktmöglichkeiten zum Seitenbetreiber und die Unternehmeridentität ist unklar.
- Die Seiten des Internetshops sehen zwar ziemlich professionell aus, aber das Impressum ist unvollständig oder

fehlt gänzlich.

- Im Browser fehlt in der Adresszeile das Kürzel „https://“ mit Vorhängeschloss.
- Alle Kundenbewertungen sind „sehr gut“ und erwecken den Eindruck, es handele sich um einen seriösen Shop.
- Von anfänglich mehreren Zahlungsmöglichkeiten bleiben am Ende des Bestellvorgangs nur Vorkasse, Direktüberweisung und Versand per Nachnahme möglich.
- Sonst sehr wertvolle Gütesiegel werden missbräuchlich verwendet.
- Der Bestellbutton ist falsch beschriftet (zum Beispiel mit „einkaufen“ oder „weiter“).

- Mit der Beendigung des Bestellprozesses erhält der bzw. die Verbraucher*in keine oder eine ungenügende Bestellbestätigung.
- Ratsam ist, nach Erfahrungsberichten von ehemaligen Kunden des Shops zu suchen und zu vergleichen. Sollten Sie dennoch an einen Fake Shop geraten sein, beachten Sie bitte Folgendes:
- Machen Sie einen Screenshot von der Internetseite, auf der Sie die Ware bestellt haben.
- Heben Sie E-Mails mit dem Anbieter gut auf, in denen Sie ihn Anbieter auffordern, die Ware zu liefern.
- Stellen Sie Strafanzeige. Das



Foto: PixelboxStockFootage/Adobe Stock

FFP2-Masken sind stark nachgefragt. Vermeintliche Schnäppchen im Internet können ein Betrug sein.

- ist in Mecklenburg-Vorpommern auch online möglich.
- Nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Bank, dem Kreditinstitut oder dem Zahlungsdienstleister

auf und bitten Sie um Rückerstattung ihrer gezahlten Summe.

Quelle: Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern

Welche Rechte und Pflichten haben Vermietende und Mietende bei Schimmelpilzbefall in der Wohnung?

Wenn die Wohnung im Winter feucht wird

Gerade in der kalten Jahreszeit kann es schnell zur Schimmelpilzbildung innerhalb der (Miet-) Wohnung kommen. Wird der Schimmel nicht durch den Mieter oder die Mieterin verursacht, so stellt er einen Mangel der Mietsache dar. Mietende haben dann das Recht, Ansprüche gegenüber dem Vermieter beziehungsweise der Vermieterin anzumelden.

Im Winter sollte nicht bei der Beheizung der Räume gespart werden. Kühlen die Räume aus, so schlägt sich an den kalten Wänden die Feuchtigkeit nieder, die durch die normale Nutzung der Wohnung entsteht, beispielsweise durch Atmen, Schwitzen, Duschen oder Kochen. Diese Feuchtigkeit kann nur durch regelmäßiges, richtiges Lüften entfernt werden. Oft wird jedoch unzureichend gelüftet und/oder falsch geheizt. Entscheidend im Winter ist, dass die Luft in der Wohnung richtig zirkulieren kann.

Welche Ursache liegt bei Schimmelerstehung vor?

Die Ursachen sind vielfältig. Es müsse, so der Deutsche Mieterbund, der Grund für die Feuchtigkeit gefunden werden. Als baulicher Mangel kommt eintretende Feuchtigkeit von außen durch Risse in der Fassade, ein undichtes Dach oder in den Wänden aufsteigende Feuchtigkeit aufgrund einer defekten Drainage des Hauses infrage. Häufig sind auch undichte Rohrleitungen oder mangelhafte Silikondichtungen Grund für nasse Wände. Auch sogenannte Wärmebrücken, an denen es aufgrund ihrer niedrigen Oberflächentemperatur selbst bei ordnungsgemäßem Heiz- und Lüftungsverhalten zum „Abkondensieren“ von Luftfeuchtigkeit kommt, sind regel-

mäßig Ursache für Schimmel. Ein unzureichendes Lüftungs- und Heizverhalten kommt ebenfalls als Ursache für sich niederschlagende Feuchtigkeit und Wohnungsschimmel infrage. Ebenso eine Kombination aus baulichen Mängeln und falschem Verhalten.

Schimmelbefall ist als Mangel der Mietsache anerkannt. Sobald ein solcher auftritt, haben Mieter*innen das Recht, die Miete zu mindern. Dazu muss der Schimmelbefall „unverzüglich“ gegenüber dem*der Vermieter*in angezeigt werden. In dieser Anzeige sollte ihm oder ihr eine Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt werden. Erst nach der Anzeige kann dem*der Mieter*in ein Minderungsrecht voll zustehen.

Für die Frage, ob eine Mietminderung gefordert werden kann, muss noch mal ein Blick auf die Ursache für die Schimmelbildung gelegt werden. Ist die Schimmelbildung auf das Nutzverhalten des*der Mietenden zurückzuführen, so scheidet eine Mietminderung aus.

Liegt der Schimmelbefall jedoch im Verantwortungsbereich des*der Vermietenden, dann ist eine Mietminderung berechtigt. Dies wäre beispielsweise bei Baumängeln der Fall. Aber auch ein Unterlassen der Hinweis- und Informationspflichten, wie beispielsweise die Mitteilung, dass nachträg-

lich isolierverglaste Fenster eingebaut wurden, fällt in den Verantwortungsbereich des*der Vermietenden. Ihn*sie trifft ein Verschulden auch dann, wenn sie*er über den Schimmel informiert wurde, aber keine Maßnahmen zur Beseitigung getroffen hat und sich der Schimmel daher ausbreiten konnte.

Wie stark darf die Miete gekürzt werden?

Wie hoch die Mietminderung ausfallen darf, hängt sehr stark vom Einzelfall ab. Maßgeblich ist die Gebrauchsbeeinträchtigung der Mietsache. Bei Schimmelbefall kann auch die Gefahr einer Gesundheitsschädigung eine Rolle spielen.

Mieter*innen haben gegenüber dem*der Vermieter*in einen Anspruch auf Beseitigung des Mangels, vorausgesetzt, die Schimmelbildung ist nicht auf ein falsches „Nutzverhalten“ des*der Mietenden zurückzuführen. Wie der Schimmel beseitigt wird, bestimmt dann der oder die Vermietende.

Sollte der*die Vermietende die Schuld für die Schimmelbildung auf den*die Mieter*in schieben, so muss er*sie ausschließen können, dass die Schimmelbildung auf bauliche Mängel zurückzuführen ist. Im Streitfall muss unter Umständen ein Gutachter untersuchen, wie es zur Schimmelbildung kommen konnte. Die Kosten da-



Foto: IHX/Adobe Stock

Hohe Luftfeuchtigkeit führt zu Schimmelbildung. Das tritt besonders im Winter ein, wenn zum Beispiel zu wenig gelüftet wird.

für trägt normalerweise der*die Vermieter*in – es sei denn, es kommt dabei heraus, dass der Mieter oder die Mieterin den Schimmel verschuldet hat.

Zwei Gerichtsurteile zum Thema Schimmel

Mietende sind verpflichtet, den Vermietenden zeitnah darüber zu informieren, wenn in der Wohnung sich Mängel zeigen, zum Beispiel eine Schimmelbildung an den Wänden. Geschieht das nicht, so können sie sich schadenersatzpflichtig machen. Andererseits: Ist dem*der Vermieter*in ein Mangel rechtzeitig gemeldet worden, so braucht der*die Mieter*in weitere „Meldungen“ nicht folgen lassen, wenn die*der Vermietende nicht reagiert. Verschlimmern sich dadurch die Schäden, so darf der*die Mieter*in die Minderung der Miete an dem aktuellen Stand des Schimmel-

befalls ausrichten (BGH, VIII ZR 317/13).

Mieter*innen, die in Wohnungen leben, die Ende der 1960er- und Anfang der 1970er-Jahre errichtet und mit sogenannten Wärmebrücken in den Außenwänden versehen wurden, können gegen dem oder der Vermietenden eine Mietminderung nicht mit dem Argument durchsetzen, inzwischen sei zu befürchten, dass sich wegen einer fehlenden echten Dämmung Schimmelpilz bilden könne. Es sei nicht zugrunde zu legen, was Mietende nach aktuellen Maßstäben und Bauvorschriften erwarten. Auch das hier vom Vermieter angeführte Lüftungsverhalten, um Schimmel zu vermeiden, sei mit „zweimal täglich 15 Minuten“ (beziehungsweise „dreimal am Tag 10 Minuten“) nicht unzumutbar für die Mietenden (BGH, VIII ZR 271/17 u. a.). *mh*

5 Termine

Aufgrund der Corona-Krise finden die genannten Termine unter Vorbehalt statt. Bitte erkundigen Sie sich unbedingt vorher telefonisch bei dem Kreisverband, ob die Veranstaltung stattfindet.

Kreisverband Parchim

Jeden Dienstag, 9–12 Uhr: Sprechzeiten und Sozialberatung, Vergabe für Termine der Rechtsberatung unter Tel.: 03871/44 42 31.

Rechtsberatung

Neubrandenburg / Demmin: 3. März, **Güstrow / Schwerin:** 10. März, **Grevesmühlen / Wismar:** 17. März, **Parchim:** 24. März. Es berät Doreen Rauch.

Grimmen: 2. März, **Greifswald:** 10. März, **Rügen / Stralsund:** 17. März, **Röbel:** 30. März. Es berät Donald Nimsch.

Bitte melden Sie sich zur Terminvergabe bei den Kreisverbänden zu deren Geschäftszeiten! Die Nummern stehen rechts in der Rubrik „Kontakt“. Die Berater*innen sind auch außerhalb der Beratungszeiten telefonisch erreichbar in den Kreisverbänden zu deren Öffnungszeiten, in der Landesgeschäftsstelle unter Tel.: 0381/76 01 09 11 (montags bis donnerstags, 8–16 Uhr, und freitags, 8–12 Uhr).

Kontakt



Foto: Wellnhofer Designs/fotolia

Kreisverband Demmin: Schützenstraße 1A, Raum 3, Friesenhalle, 17109 Demmin, Tel.: 03998/22 51 24.

Kreisverband Güstrow: Clara-Zetkin-Straße 7, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/68 20 87.

Kreisverband Ludwigslust: Möllner Straße 30, 19230 Hagenow, Tel.: 03883/51 01 75.

Kreisverband Röbel: Predigerstraße 12, 17207 Röbel, Tel.: 039931/12 96 17.

Kreisverband Neubrandenburg: Am Blumenborn 23, 17033 Neubrandenburg,

Tel.: 0395/5 44 17 26, Fax: 0395/37 95 16 22.

Kreisverband Nordvorpommern: Straße der Solidarität 69, 18507 Grimmen, Tel.: 038326/46 52 31.

Kreisverband Nordwestmecklenburg: Am Kirchplatz 5, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881/71 33 23.

Kreisverband Parchim: Ludwigsluster Straße 29, 19370 Parchim, Tel.: 03871/44 42 31.

Kreisverband Rostock: Henrik-Ibsen-Straße 20, 18106 Rostock, Tel.: 0381/7 69 61 30.

Kreisverband Rügen: Störtebe-

ker Str. 30, 18528 Bergen/Rügen, Tel.: 03838/20 34 81.

Kreisverband Schwerin: Mehr- generationenhaus, Dreescher Markt 02, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/3 97 71 67.

Kreisverband Stralsund: Wiesenstraße 9, 18437 Stralsund, Tel.: 03831/22 99 7 26.

Kreisverband Vorpommern-Greifswald: Makarenkostraße 9b, 17491 Greifswald, Tel.: 03834/84 04 88.

Kreisverband Wismar: Lübsche Straße 75, 23966 Wismar, Tel.: 03841/28 30 33.